

lothringischen Kanzlei des ausgehenden 9. Jahrhunderts kreuzen sich ostfränkische Einwirkungen, die durch Zwentibolds Erscheinen verstärkt werden, mit einer bodenständigen, dem konservativeren Westen nahestehenden Stil- und Schreibkunst, die sich in verhältnismäßiger Breite neben der eigentlichen Königskanzlei behauptet.

Der Urkundenbestand

Über die Kanzlei Zwentibolds handelt Theodor Sickel im Textbande der „Kaiserurkunden in Abbildungen“ S. 200—202, und sie ist sogar zum Gegenstande einer monographischen Untersuchung gemacht worden: Moritz Müller, Die Kanzlei Zwentibolds, Königs von Lothringen, Bonner Dissertation 1892. Diese Studie arbeitet das Material sorgfältig auf, ist aber nur in der registrierenden Bestandsaufnahme verlässlich und bedarf in ihren Ergebnissen einiger nicht unwesentlichen Revisionen²⁰). Verstreute Erwähnungen zu diesem Thema finden sich mancherorts in der älteren Literatur und sind bei Müller S. 13 Anm. 1 verzeichnet; als bedeutsam heben wir die Bemerkungen und Übersichten Mühlbachers in seinem Regestenwerk (Einleitung, besonders S. CXIV, und Nr. 1955 d) und die Daten bei Harry Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre 1² (1912) 419 f. 435 f. hervor.

Zunächst der statistische Materialüberblick! Wie bereits gesagt, haben wir 28 Urkunden, deren zeitliche Abfolge zwar wiederholt Lücken von mehreren Monaten offenläßt, sich im ganzen aber einigermaßen gleichmäßig auf die Spanne vom Mai 895 bis zum Januar 899 verteilt; das letzte Stück, vom 9. Januar 900, ist ein isolierter Nachzügler. Als völlig unecht sehen wir, abweichend von der Meinung Mühlbachers, keinen dieser Texte an, doch ist das Trierer D. 4 vom 25. Oktober 895 als ganzes ein im späten 10. Jahrhundert erstelltes Spurium, enthält aber nicht unbedeutende echte Teile. Kleinere, offenkundige Interpolationen finden sich an D. 6 für Münster im Gregoriental und D. 14 für St. Maximin. Der Überlieferungsstand ist mittelmäßig, jedenfalls ungünstiger als bei den anderen ostfränkischen Karolingern, da die im Durchschnitt besser erhaltene süddeutsche Provenienz unter den Empfängern nicht vertreten ist: von den 28 Diplomen liegen 7 als Originale vor (DD. 5—7.

²⁰) Das Urteil K e h r s, Kanzlei Arnolfs S. 32 Anm. 1, es handle sich um eine „recht gute, wenn auch zu schematische“ Arbeit, mag um eine Schattierung zu wohlwollend sein, ist aber angemessener als die Abfertigung, die der Verfasser sich nach dem Erscheinen seiner Dissertation von dem damals noch ganz jungen Alfons D o p s c h gefallen lassen mußte (MIOG. 15, 1894, 133—36).